



April 2024

## E-Rechnungspflicht zum 1. Januar 2025 Einführung der elektronischen Rechnung mit Übergangsfristen

Die verpflichtende E-Rechnung soll zum 01.01.2025 für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze eingeführt werden. Unter einer E-Rechnung versteht der Gesetzgeber eine Rechnung, die der europäischen Norm EN 16931 entspricht.

Alle Unternehmen sind von der Regelung betroffen! Der Grund: Die Einführung der E-Rechnung umfasst nicht nur den Versand gesetzeskonformer Rechnungen, sondern auch den digitalen Empfang solcher Rechnungen.

Herausforderungen beim Rechnungsversand sind das erstmalige und kontinuierliche Pflegen der E-Mail-Adressdaten Ihrer Kunden, die Rechnungsschreibung mit geeigneter Software, die digitale Weitergabe an die Buchführung und die Archivierung.

Herausforderungen beim Rechnungsempfang sind neben der Einrichtung und Bekanntgabe einer Empfänger-E-Mailadresse an Geschäftspartner auch die Ausgestaltung der nachgelagerten Prozesse wie die Rechnungsprüfung und Bezahlung der Rechnungen, die Weitergabe an Ihre Buchführung und die Archivierung der erhaltenen E-Rechnungen.

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen geltend möglicherweise andere Regelungen im Bestimmungsland Ihrer Leistungen. Informieren Sie sich über die ggf. dort geltenden Regelungen. Diese können hier nicht besprochen werden.

### E-Rechnung | Sonstige Rechnungen

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen E-Rechnungen (gemäß der Norm EN 16931) und sonstigen Rechnungen (nicht-normkonformen Rechnungen).

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem strukturierten Datensatz (XML) erstellt, übermittelt und empfangen wird sowie in einem Format vorliegt, welches die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die in Deutschland heute schon verwendeten und verbreiteten Formate ZUGFeRD ab Version 2.x und XRechnung entsprechen bereits dieser Norm. Ein PDF dient künftig somit nur noch der Visualisierung der elektronischen Rechnungsdaten und kann der E-Rechnung beigelegt sein (z.B. Format ZUGFeRD).

Sonstige Rechnungen sind Formate, die nicht der Norm EN 16931 entsprechen und damit in einem anderen elektronischen Format oder jeder anderen Form übermittelt werden, zum Beispiel nur als PDF oder auf Papier.

E-Rechnungen werden in der Regel ganz einfach per E-Mail empfangbar sein. Besondere Vorkehrungen sind nur erforderlich, wenn die übermittelte E-Rechnung keine visualisierte Anlage (z.B. PDF) besitzt und Sie den strukturierten Datensatz deshalb für sich lesbar machen wollen.

### Empfang elektronischer Rechnungen ab 01.01.2025 verpflichtend

Ab dem 01.01.2025 müssen ausnahmslos alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

### Versand elektronischer Rechnungen | Übergangsregelungen

Der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 01.01.2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen und Ausnahmen.

Ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Bis zum 31.12.2026 dürfen jedoch weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Formate (z.B. PDF) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.

Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im Geschäftskundenbereich (B2B) E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen bis zum 31.12.2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.

Ab dem 01.01.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Nutzung eines der zulässigen Verfahren verpflichtend zu nutzen.

Zusammenfassend beträgt der Übergangszeitraum für die Einführung der E-Rechnung im Geschäftskundenbereich (B2B) 2 Jahre (01.01.2025 bis 31.12.2026), für kleine Unternehmen mit bis zu 800.000 Euro Jahresumsatz sogar 3 Jahre (01.01.2025 bis 31.12.2027).

### Ausnahmen | Nicht von der E-Rechnungspflicht betroffene Umsätze

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrausweise.

Ebenfalls nicht betroffen sind Leistungen an Privatpersonen (B2C).

In allen anderen Fällen also den sog. steuerbaren und im Inland steuerpflichtigen inländischen B2B-Umsätzen müssen Sie den Versand von E-Rechnungen sicherstellen. Auch Reverse-Charge Fälle (§13b UStG) im Inland, bei denen das leistende Unternehmen eine Netto-Rechnung ausstellt und der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (z.B. Bauleistungen) sind von der Verpflichtung betroffen.

### Gelegenheit nutzen | Prozesse optimieren

Die korrekte Rechnungsstellung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, Umsätze zu realisieren und die Liquidität Ihres Unternehmens zu sichern. Die Einführung der digitalen E-Rechnung bietet Ihnen im Rechnungseingang zudem Vorteile beim anschließenden Freigabe- und Zahlungsprozess sowie der Verarbeitung in der Buchführung.

Nutzen Sie diese Gelegenheit deshalb zur Optimierung Ihrer Prozesse und gestalten Sie Ihre Arbeitsabläufe effizient und zukunftssicher:

Analysieren Sie Ihre derzeitigen Prozesse rund um den Rechnungseingang und den Rechnungsausgang!

Setzen Sie zunächst den E-Rechnungseingang um:

- zentrale E-Mail-Adresse einrichten,
- Geschäftspartner informieren,
- Rechnungsfreigabe und Zahlungsprozess neu aufsetzen,
- digitale Weitergabe an die Buchführung einrichten,
- Archivierung planen.

Kümmern Sie sich nun um den E-Rechnungsausgang:

- Kontinuierliche Pflege der E-Mail- Adressen Ihrer Kunden für den Rechnungsempfang einrichten,
- Rechnungsschreibung mit geeigneter Software umsetzen (Auftragswesen Next in Unternehmen Online)
- digitale Weitergabe an die Buchführung einrichten,
- Archivierung planen.

Stabilisierungsphase:

- Mitarbeitende in den vorgenannten Prozessen schulen,
- Überwachungsphase einplanen,
- Optimierungsbedarf erkennen und einbinden.

Haben Sie Fragen zu dieser Information oder weitere Anregungen oder Wünsche? Bitte rufen Sie an oder senden Sie eine E-Mail. Wir helfen gern weiter.